



ERZBISTUM
BERLIN

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende im Erzbistum Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Der Generalvikar

pmk/R.II cj / 15-59

Berlin, 02.11.2020

Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 32/2020 Umgang mit Covid-19-Pandemie im Gottesdienst, Katechese und anderen kirchlichen Veranstaltungen

Liebe Mitarbeitende,

wieder einmal wenden wir uns wegen des Umgangs mit der Covid-19-Pandemie an Sie und bitten Sie um Ihre Unterstützung. Aufgrund der aktuellen Entwicklung sind neue Regelungen zur Bekämpfung der SARS-Covid2-Pandemie zum 02.11.2020 in Kraft getreten und gelten derzeit bis zum 30.11.2020. Auf dieser Grundlage informieren wir Sie und bitten um Beachtung bis eine neue Regelung in Kraft tritt.

1. Gottesdienste u. a. religiöse Feiern (auch Hochzeiten, Trauerfeiern, Beerdigungen etc.)

Für das gesamte Erzbistum Berlin gilt:

Gottesdienste können auf der Grundlage individueller Hygiene- und Schutzkonzepte weiterhin stattfinden. Für das Erzbistum gilt das Schutzkonzept für die Feier von Gottesdiensten, zuletzt geändert am 13.10.2020. Für Gottesdienste gelten die vorgeschriebenen Personenobergrenzen nicht. Die Zahl der Teilnehmenden hängt von der Größe des Raumes ab (Wahrung des Mindestabstands).

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist folgendes sicherzustellen:

- a. die Einhaltung des **Abstandsgebots** zwischen allen Teilnehmenden,
- b. die generelle **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** durch die Teilnehmenden, ausgenommen von der Maskenpflicht sind Zelebranten, liturgische Dienste, Lektoren- und Vorsängerdienste,
- c. die **Steuerung und Beschränkung des Zutritts** und des Aufenthalts der Teilnehmenden,
- d. das **Erfassen von Personendaten** in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung; die Teilnehmenden haben ihre Personendaten vollständig und

Postfach 04 04 06
10062 Berlin
Telefon +49 30 32684-131
Telefax +49 30 32684316
generalvikar@erzbistumberlin.de

wahrheitsgemäß anzugeben. Es wird auf das Rundschreiben Nr. 31/2020 vom 13.10.2020 verwiesen.

Die **Anwesenheitsdokumentation** gilt auch für Veranstaltungen im Freien, z. B. für Gottesdienste im Freien, Prozessionen, Beerdigungen. Die Anwesenheitsdokumentation ist für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren.

Regelungen bei Beerdigungen nach Bundesländern:

Beerdigungen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen und im Freien mit bis zu 50 Personen möglich (in **Berlin**). Für Bestattungen ist keine Personenobergrenze genannt, aber Begrenzung durch Wahrung des Mindestabstands (in **Brandenburg**). Beisetzungen werden auf einen Teilnehmerkreis von 20 Personen begrenzt (in **Mecklenburg-Vorpommern**).

Es gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern die sogenannte Corona-Ampel. Ab 35 bzw. 50 Infizierten werden von den Kommunen Allgemeinverfügungen erlassen, die für den jeweiligen Landkreis gelten.

Regelungen für das **Heizen in den Kirchen** entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Leitfaden.

2. Religiöse und nicht-religiöse Aktivitäten in Pfarreien, Verbänden, Vereinen etc.

- a. Für **religiöse Aktivitäten** (z. B. Sakramentenunterricht, Katechese, Martinsumzüge) gilt keine Personenobergrenze. Maßgebend für die Anzahl der Teilnehmenden sind die räumlichen Gegebenheiten unter Wahrung des Mindestabstands und der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln und des jeweiligen Schutzkonzeptes.
Ob ein Martinsumzug stattfindet oder nicht, ist nicht nur eine Frage der rechtlichen Möglichkeiten, sondern muss im Einzelfall vor Ort entschieden werden anhand der tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. ausreichend großer Kirchhof). Wir empfehlen, aufgrund der aktuellen Situation auf Martinsumzüge zu verzichten.
Für die angebotenen Kinderkatechesen bleibt es den Eltern überlassen, ob sie als Vorsichtsmaßnahme ihre Kinder freistellen. Dies gilt auch für Veranstaltungen mit Jugendlichen. In der Anlage finden Sie kindgerechte Verhaltensregeln für die Katechese. Orientieren Sie sich bitte auch an den Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen in den Schulen.
- b. Für **nicht-religiöse (nicht private) Veranstaltungen** ohne Unterhaltungscharakter (z. B. Diskussion über Sterbehilfe) gilt die Personenobergrenze mit 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit 100 Personen unter freiem Himmel (in **Berlin und Brandenburg**). Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz sind in **Mecklenburg-Vorpommern** mit bis zu 500 Teilnehmenden zulässig in Abhängigkeit von der Corona-Ampel, wenn die Auflagen eingehalten werden.
- c. Handelt es sich um **private Veranstaltungen** bzw. solche mit Unterhaltungscharakter, z. B. private Feiern in Pfarrräumlichkeiten, Adventsfeier, Seniorenkaffee, o. ä., dürfen nur Personen aus zwei Haushalten und insgesamt nicht mehr als zehn Personen teilnehmen.
- d. Für **dienstliche Besprechungen, Gremiensitzungen, Pfarrversammlungen** gilt keine Personenobergrenze. Es gelten jeweils die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln.
- e. Die Tätigkeit von **Chören** und Musikensembles ist untersagt (in **Mecklenburg-Vorpommern**). Für **Berlin und Brandenburg** ist davon auszugehen, dass Chöre und Instrumentalgruppen soweit dies der Kultur- und Freizeitgestaltung dient, verboten sind. Ausnahmen gelten für die Vorbereitung eines Gottesdienstes im zwingenden Umfang.

3. Betrieb unserer Tagungshäuser

Touristische Übernachtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben sind untersagt.

Die Unterbringung für Veranstaltungen, die zwar religiösen Charakter haben (z. B. RKW), denen aber i. d. R. ein gewisser Freizeit- und Unterhaltungscharakter innewohnt, sind damit untersagt.

4. Seelsorge in stationären Einrichtungen

In den Verordnungen der Länder sind die Vorsichtsmaßnahmen geregelt, die Betreiber einhalten müssen, wenn Besuche stattfinden. Träger von Einrichtungen können generelle Besuchsverbote verhängen.

Auf der Grundlage der Verordnungen der Länder gehen Sie bitte verantwortungsvoll mit der eigenen Situation vor Ort um. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte den üblichen Seiten der Bundesländer im Internet.

Regelungen für die Mitarbeitenden an den Katholischen Schulen im Erzbistum richten sich nach den jeweiligen Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg sowie durch den Bereich Bildung gesondert erlassene Rundschreiben.

Lassen Sie uns weiterhin verantwortungsvoll und besonnen mit der Situation umgehen, unser eigenes Verhalten reflektierend und getragen von unserer Zuversicht.

Das Rundschreiben ist unter www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.

Bei Rückfragen nutzen Sie bitte corona@erzbistumberlin.de.

Bleiben Sie behütet!

Mit herzlichen Grüßen und guten Wünschen



Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Anlagen

Leitfaden zum Beheizen und Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie
Verhaltensregeln für die Kinderkatechese